

Satzung Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer „AktivGOAL“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 14.10.2012 gegründete Verein führt den Namen „Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer“ kurz „AktivGOAL“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) AktivGOAL hat seinen Sitz in Marburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des deutschen Goalballsports, insbesondere der deutschen Goalballliga. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- a) die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- b) die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an deutschen Goalballvereinen, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede, natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, minderjährige Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Minderjährige können nur mit dem schriftlichen Einverständnis des gesetzlichen Vertreters als minderjährige Mitglieder aufgenommen werden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne weiteres ordentliche Mitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

(5) Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen förderndes Mitglied werden. Die Förderrichtlinien sowie das Förderkonzept sind in der Förderordnung geregelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.

(2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft automatisch beendet. Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Fördermitgliedschaft sind den jeweiligen Ordnungen zu entnehmen.

(2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird durch die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Kassenprüfer

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und ordentliches Mitglied des Vereins ist.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und der Kassierer. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein. Es können bis zu zwei Beratene Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes gem. § 26 BGB muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit. Bei Ausscheidung eines beratenden Vorstandsmitgliedes bleibt das Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden wählen. Für den ersten Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassierer ist jeweils ein Wahlgang durchzuführen. Für die Mitglieder des beratenden Vorstandes ist ein Wahlgang durch zu führen. Bei Stimmgleichheit oder bei mehreren Bewerbern muss gegebenenfalls eine Stichwahl entscheiden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Diese kann mit Präsenz oder einer Video- bzw. Telefonkonferenz abgehalten werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Bestimmung des Sitzungsleiters und eines Protokollanten. Diese sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu benennen.
- b) die Entlastung des Vorstandes.

- c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- d) die Wahl eines Vorstandes.
- e) das Festlegen der Mitgliedsbeiträge.
- f) der Beschluss des Ausschlusses von Mitgliedern.
- g) die Wahl eines Kassenprüfers aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
- h) der Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) die Beschließung von Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer muss ein ordentliches Mitglied des Vereins sein und darf kein Mitglied des amtierenden Vorstandes sein.

(2) Dieser wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Aufgaben des Kassenprüfers sind:

- a) die Überprüfung der satzungsmäßigen Nutzung der finanziellen Mittel des vergangenen Geschäftsjahres, die dem Verein zur Verfügung standen.
- b) eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung auf Grundlage der Prüfung des Kassenberichts aus zu sprechen.

(4) Bei Ausscheidung des Kassenprüfers muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Deutschen Behindertensportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte der Deutsche Behindertensportverband e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögen erhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zur Förderung im Sinne dieser Satzung verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist mit der vorliegenden Form durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins „Aktionsverein Deutsche Goalball Förderer“ am 15.04.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Amtsregister in Kraft.